



§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Auftragserteilung und Auftragsumfang

1. Unser Angebot ist bis zur Zuschlagserteilung freibleibend.
2. Der Auftragnehmer erbringt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Ingenieurleistungen auf den Gebieten Geotechnik, Planung und Umweltschutzes (Statik, Geophysik, Analytik) gemäß dem der Auftragserteilung zugrunde liegenden Angebot des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer erbringt Umfang und Inhalt seiner Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Regeln der Technik, den einschlägigen technischen Regelwerken sowie den allgemein gültigen Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften.
4. Die Aufträge werden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erledigt.
5. Bohrtrupps und Subunternehmer werden von dem Auftragnehmer nach eigenem Ermessen unter Beachtung der fachlichen Anforderungen des individuellen Auftrags ausgewählt und schriftlich beauftragt.
6. Stellt der Auftragnehmer im Rahmen der Standarduntersuchungen fest, dass nach den konkreten Verhältnissen weitere Untersuchungen oder Leistungen zur fachgerechten Abwicklung des Auftrages, insbesondere der genaueren Einschätzung des Gefahrenpotenzials, erforderlich sind, so ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Leistungen gegen gesonderte Vergütung zu erbringen (Zusatzmaßnahmen). Den Umfang der Zusatzmaßnahmen bestimmt der Auftragnehmer nach seinem fachlichen Ermessen unter Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers. Die wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers gelten als gewahrt, wenn die Kosten der späteren Erbringung (d.h. nach schriftlicher Einholung der Zustimmung des Auftraggebers) der Zusatzmaßnahmen höher wären als die Kosten, die bei einer zeitlich nicht verzögerten Erbringung der Zusatzmaßnahmen anfallen würden. Überschreiten die Kosten der für erforderlich gehaltenen Zusatzmaßnahmen 10 % der Auftragssumme per Schlussrechnung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, zuvor die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, die auch mündlich oder fernmündlich erteilt werden kann.
7. Stellt sich im Laufe der Bearbeitung heraus, dass die Hinzuziehung von Sonderfachleuten außerhalb des Gebiets der Geotechnik, Planung, bzw. des Umweltschutzes (Statik, Geophysik, Analytik) sinnvoll ist, wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber die Zustimmung zum „ob“ der Hinzuziehung einholen; die Auswahl der geeigneten Sonderfachleute nimmt der Auftragnehmer nach seinem fachlichen Ermessen vor.

§ 3 Vergütung

1. Die Vergütung wird auf Basis von Leistungseinheiten berechnet. Pro Leistungseinheit gelten die im Angebot aufgeführten Preise. Diese Preise gelten auch für zusätzlich erbrachte Leistungseinheiten. Werden zusätzliche Leistungen erbracht, für die im Angebot keine Leistungseinheiten definiert sind, so gelten die bei Auftragserteilung anwendbaren Listenpreise des Auftragnehmers; hilfsweise wird die übliche Vergütung geschuldet.
2. Soweit im Angebot Leistungseinheiten nach Zeitaufwand vorgesehen sind, bemisst sich die Vergütung – vorbehaltlich etwaiger im Angebot bereits vorgesehener Beträge – pro Arbeitsstunde der
  - a) Geschäftsführer/vereidigten Sachverständigen: €130,--
  - b) Projektbearbeiter (bspw. Dipl.-Ing./Dipl.-Geol.): €85,--
  - c) Mitarbeiter, die auftragsbezogene technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, soweit diese nicht unter Ziffer a, b oder d fallen: €60,--
  - d) Technische Zeichner und sonst. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die auftragsbezogen technische und wirtschaftliche Aufgaben erfüllen: € 60,--
3. Sind im Angebot Leistungen nach Zeitaufwand bemessen, so wird pro Arbeitsstunde ein Zuschlag von 20 % berechnet, wenn nach konkreten Verhältnissen der Auftragsabwicklung Nacht-, Wochenend-, und/oder Feiertagsarbeit zu erbringen ist. Nachtarbeit ist Arbeit, die in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr erbracht wird. Wochenendarbeit ist Arbeit, die in der Zeit von samstags 0:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr erbracht wird. Liegen Nachtarbeit und Wochenend- bzw. Feiertagsarbeit zeitgleich, so wird der Zuschlag kumuliert.
4. Die geleistete Arbeitszeit wird durch schriftliche Stundenaufstellung nachgewiesen, aus der sich das jeweilige Datum, die an diesem Tag aufgewendete Arbeitszeit, die Kurzbezeichnung der in dieser Zeit geleisteten Tätigkeit und im Falle von Nachtarbeit die genaue Uhrzeit ergibt, in der die Arbeit erbracht wurde.
5. Pauschalvergütungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Mit der so vereinbarten Pauschale sind nur die Leistungen abgegolten, die im Angebot ausdrücklich aufgeführt sind. Werden zusätzliche Leistungseinheiten erbracht, gelten die im Angebot aufgeführten Preise pro Leistungseinheit. Im übrigen gilt § 3 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 4 Nebenkosten, Erstattungen für Subunternehmerleistungen

1. Die Nebenkosten ergeben sich aus § 14 HOAI.

§ 5 Zahlungen, Abschlagszahlungen

1. Die Vergütung wird zehn Bankarbeitstage nach Rechnungsstellung fällig. Rechnungsstellung setzt die Vorlage einer Aufstellung der erbrachten Leistungseinheiten und ggf. die Vorlage einer Aufstellung der abgerechneten Nebenkosten und Subunternehmerleistungen voraus. Soweit eine Vergütung nach Zeitaufwand abgerechnet werden soll, sind die Stundenaufstellungen nach § 3 Abs. 4 vorzulegen. Eine Abnahme der erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber ist nicht Fälligkeitsvoraussetzung.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Beendigung des Auftrages in angemessenen Zeitabständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber bemisst die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen nach billigem Ermessen im Verhältnis zu dem bereits erbrachten Teil der vereinbarten Leistungen.
3. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, vom Auftraggeber Sicherheit für die von ihm zu erbringenden Vorleistungen einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen zu verlangen. Dies geschieht auf Grund einer zuvor angemessen bestimmten Frist mit der Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist seine Leistung verweigert.
4. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer, die auf die Vergütung, die Nebenkosten und weiterberechneten Subunternehmerleistungen entfällt und weist die angefallene Umsatzsteuer auf den Rechnungen aus; dies gilt auch für Abschlagszahlungen gem. Abs. 2.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet,
  - a) den Umfang und die Zielsetzung eines individuellen Auftrages explizit zu definieren;
  - b) dem Auftragnehmer zu Beginn des individuellen Auftrages mitzuteilen, zu welchem Zweck und für wen die Untersuchungen des Auftragnehmers bestimmt sind. Eine nachträgliche Erweiterung des Verwendungszwecks oder die weitergehenden Verwertung eines Gutachtens bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers;
  - c) dem Auftragnehmer alle ihm bekannten Informationen über das zu untersuchende Grundstück mitzuteilen und die ihm diesbezüglich vorliegenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen (bspw. historische Nutzung, alte Pläne, Schadensfälle, Altlasteneinträge, vorhandene Gutachten, Konzepte, etc.);

- d) dem Auftragnehmer alle aktuellen Leitungspläne (bspw. für Strom, Gas, Wasser, Telefon, Netze privater Anbieter/Betreiber, etc.) zur Verfügung zu stellen. In der Regel dürfen die Leitungspläne nicht älter als sechs Wochen sein und der Auftraggeber muss sicherstellen, dass seither keine Leitungsarbeiten erfolgt sind. Das Risiko veralteter oder falscher Lagepläne, insbesondere das Risiko von im Vertrauen auf die Pläne verursachte Schäden bei den Parteien oder Dritten, trifft den Auftraggeber;
- e) dem Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und von ihm zur Aufgabenerfüllung eingeschalteten Dritten die uneingeschränkte Zugangs- und Zutrittsberechtigung zum Untersuchungsobjekt zu verschaffen und den tatsächlichen Zugang sicherzustellen; dies gilt auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, sofern dies zur Auftragsabwicklung erforderlich ist;
- f) dem Auftragnehmer einen ständigen und erreichbaren Ansprechpartner zu benennen, der Vertretungsmacht hat. Benennt der Auftraggeber keinen ausdrücklichen Ansprechpartner, so gilt jeder seiner Mitarbeiter, die für ihn zur Vertragsabwicklung auftreten, als vertretungsbefugt. Hilfsweise hat der Auftraggeber den Erfüllungsschaden zu ersetzen. Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht vor, soweit der Schaden nicht vom Auftraggeber ersetzt wird. Ausgenommen hiervon sind Verträge mit Verbrauchern;
- g) für die auf dem Untersuchungsobjekt zu verrichtenden Arbeiten Energie und Wasser bereitzustellen sowie sonstige Hilfestellungen bei unzureichender objektbezogener Infrastruktur zu leisten;
- h) dem Auftragnehmer Vollmachten in der jeweils erforderlichen Form und mit dem jeweils erforderlichen Inhalt zur zügigen Auftragsabwicklung zu erteilen;
- i) alle sonstigen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die für eine zügige Auftragsabwicklung erforderlich sind.

#### § 7 Auftragsbeendigung

1. Der Auftrag endet mit Rechnungsstellung der erbrachten Leistungen gem. § 5 Abs. 1.
2. Der Auftrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden. Wird der Auftrag aus einem Grunde gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm die Vergütung nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. In allen anderen Fällen behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Diese werden mit 30 % für die noch nicht erbrachten Leistungen pauschal angesetzt. Der Gegenbeweis höherer oder ggf. niedrigerer Aufwendungen bleibt den Parteien jeweils vorbehalten.

#### § 8 Aufbewahrungs- und Entsorgungspflichten, Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Proben für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nach der Probenahme aufzubewahren. Anschließend werden die Proben ordnungsgemäß entsorgt. Der Kunde trägt die Kosten der Entsorgung, soweit sie 1 % der Auftragssumme übersteigen und der übersteigende Betrag für den Auftragnehmer bei Auftragserteilung nicht vorhersehbar war.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Gutachten und Prüfberichte maximal für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Fertigstellung des jeweiligen Dokuments aufzubewahren.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Ausfertigungen von Gutachten, andere Unterlagen oder sonstige Gegenstände bis zur Begleichung noch offener Rechnungen oder sonstiger Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber zurückzubehalten, sofern nicht anders vereinbart.

#### § 9 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer leistet für Mängel der vereinbarten Leistung zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Wiederholung der Leistung, soweit dies möglich ist.
2. Sofern der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (gem. § 10) statt der Leistung verlangen.  
Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

#### § 10 Haftung des Auftragnehmers, Verjährung, Dritte

1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Untersuchungsmaßnahmen (insbesondere Bohrungen, Nutzung schweren Geräts, etc.) des Auftragnehmers Flurschäden verursachen können sowie Substanzverletzung in Bodenflächen und an Gebäudeteilen zur Folge haben können. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Folgen von Eingriffen zu beseitigen, die er im Rahmen der Auftragsdurchführung für erforderlich hält und die im Verhältnis zum Auftrag stehen und übernimmt insoweit keine Haftung. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere nicht das Wiederauffüllen und Schließen von Bohrlöchern.
2. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für einfache und mittlere Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von €2,5 Millionen für Sachschäden.  
Der Auftragnehmer ist mindestens in Höhe der vorgenannten Beträge berufshaftpflichtversichert.
3. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Vorbehaltlich kürzerer gesetzlicher Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist für die Haftung aus vertraglichen und vertragsähnlichen Ansprüchen maximal fünf Jahre. Vorbehaltlich eines gesetzlich vorgesehenen früheren Verjährungsbeginns beginnt die Verjährungsfrist für die Haftung aus vertraglichen und vertragsähnlichen Ansprüchen spätestens mit Beendigung des Auftrags (vgl. § 7). Hat der Auftrag eine gutachterliche Stellungnahme zum Gegenstand, so beginnt die Verjährungsfrist mit der Übersendung der verbindlichen Fassung.
5. Die Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, es läge ein Fall unerlaubter Handlung gegenüber diesem Dritten vor.

#### § 11 Außendarstellung, Urheberrechte

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werbetafeln für sein Unternehmen in angemessenem Umfang und Form auf Baustellen neben den anderen Projektbeteiligten anzubringen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber und/oder das Objekt gegenüber Dritten als Referenz für seine Dienstleistungen anzugeben, sowie das Objekt als Referenz mit entsprechendem Bildmaterial auf seiner Homepage zu präsentieren.
3. Urheberrechte des Auftragnehmers werden nicht übertragen. Der Auftraggeber hat nicht das Recht, die Planungsunterlagen oder ähnliches für andere Objekte zu nutzen.

#### § 12 Abwehrklausel, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für den Auftrag gelten ausschließlich diese AGB; andere AGB oder ähnliche Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer nicht widerspricht.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.